

- . P R O T O K O L L -

über die

OEFFENTLICHE LANDTAGSSITZUNG

vom

18. November 1949

E i n l a d u n g

zu der am Freitag den 18. November 1949 stattfindenden
Landtagssitzung .

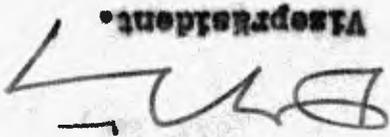
Beginn vormittags 9 Uhr.

T a g e s o r d n u n g

1. Gesetzesvorlage betreffend Bekämpfung der Händertüber-
kulturen,
2. Gesetzesvorlage betreffend die Förderung der Tierzucht,
3. Gesetzesvorlage betreffend die Veränderung des Gesetzes
über den Staturgerichtshof und des Gesetzes über die
allgemeine Landesverwaltungsabteilung,
4. Waffengesetz, dritte Lesung,
5. Gesetz betreffend die berufsmässige Parteileitung,
dritte Lesung,
6. Gesetz betreffend die Abänderung des Vermittlungsgesetz,
zweite Lesung,
7. Genehmigung der Anlage I und II zum Zollvertrag Liechten-
stein/Schweiz, einschliessend die schweizerischen Erlasse und
Verträge, die auf Grund des Zollvertrages in Liechtenstein
zur Anwendung kommen,
8. Rechnungshofbericht der künftigen Regierung für das
Jahr 1948,
9. Subventionsgesuch der Gemeinde Planken.

A n n a h m e , den 11. November 1949.

LANDTAGS-PRESIDIUM



Vizepräsident

Beginn: 10.30 h.

Anwesend sind alle Abgeordneten, ausser Herrn Präsident David Strub, welcher durch den Ersatzabgeordneten Josef Nägele Triesen vertreten ist. Abgeordneter Eduard Oehri ist durch den Herrn Ersatzabgeordneten Johann Georg Hasler Gamprin vertreten.

Regierungsvertreter: Regierungschef Alexander Frick.

Vizepräsident Dr. Alois Ritter eröffnet die Sitzung und begrüsst die Herren Abgeordneten. Hierauf stellt der Vizepräsident das Protokoll über die öffentliche Landtagssitzung vom 23. Juni zur Debatte. Nachdem von keinem der Abgeordneten ein Einwand gegen das Protokoll erhoben wird, erklärt der Vorsitzende das Protokoll als genehmigt und gibt sodann den Antrag der Geschäftsprüfungskommission bekannt, den Traktandenpunkt 8 als Punkt 1 zu behandeln. Er stellt den Antrag zur Debatte. Nachdem auch hiegegen keine Einwendung erfolgt, tritt der Vizepräsident auf die Tagesordnung ein unter Vorverlegung des Traktandenpunktes 8 als Punkt 1. Vizepräsident Dr. Ritter stellt fest, dass der Rechenschaftsbericht der fürstlichen Regierung den Herren Abgeordneten schon vor einiger Zeit zugegangen ist. Er verliest hierauf den diesbezüglichen Bericht der Geschäftsprüfungskommission. Auf eine Verlesung der Beilagen wird verzichtet.

Abg. Dr. Alois Vogt stellt den Antrag, dass das Schreiben der Steuerverwaltung verlesen werde und das Schreiben der Eidgenössischen Fremdenpolizei in einer späteren Geheimsitzung behandelt werde.

Vizepräsident Dr. Ritter gibt hierauf den Inhalt des Schreibens der Steuerverwaltung bekannt. Nachher gibt er der Vollständigkeit halber auszugsweise noch den Revisionsbericht der Ostschweizerischen Treuhandgesellschaft A.G. über die Landesrechnung bekannt und stellt hierauf die beiden Berichte zur Debatte.

Abg. Eugen Schädler stellt fest, dass die Ueberprüfungsarbeiten noch nicht ganz abgeschlossen seien. Verschiedene von den Kanzleien geforderte Unterlagen seien noch ausständig, doch hoffe die Geschäftsprüfungskommission die Revisionsarbeiten binnen kurzer Frist zu beendigen.

Abg. Oswald Bühler regt an, dass der Revisionsbericht der Ostschweizerischen Treuhandgesellschaft und der Kontrollbericht der Geschäftsprüfungskommission den Abgeordneten auch zugestellt werde wie der Rechenschaftsbericht, damit sich die Abgeordneten ein genaues Bild über die ganze Lage machen könnten.

Abg. Dr. Alois Vogt schlägt vor, die Berichte zu behandeln, jedoch die Debatte auf den Nachmittag zu verlegen.

Abg. Oswald Bühler bringt demgegenüber den Vorschlag ein, eine Debatte über die Rechenschaftsberichte erst dann einzuleiten, wenn alle Abgeordneten die Möglichkeit gehabt hätten, den Rechenschafts- und den Revisionsbericht gründlich zu studieren.

Abg. Dr. Alois Vogt erklärt sich mit diesem Antrag auch einverstanden und stellt gleichzeitig die Anfrage, ob die Protokolle der Geschäftsprüfungskommission - welche als teilweise Ergänzungen zum Kontrollbericht der Geschäftsprüfungskommission anzusehen sind - auch vervielfältigt werden sollen.

Vizepräsident Dr. Alois Ritter: Die Protokolle seien im Antrag nicht enthalten.

Abg. Johann Georg Hasler Eschen unterstützt den Antrag des Abgeordneten Oswald Bühler.

Vizepräsident Dr. Ritter: Stimmen wir über den Antrag ab. Wer damit einverstanden ist, dass der Revisionsbericht der Ostschweizerischen Treuhand A.G. und der Kontrollbericht der Geschäftsprüfungskommission vervielfältigt und an die Abgeordneten zugestellt werden und die Diskussion über diese Punkte auf die nächste Sitzung verschoben werden soll - möge dies durch Hand erheben zu erkennen geben.

Abstimmungsergebnis: Antrag einstimmig angenommen.

Vizepräsident Dr. Ritter: Wir kommen nun auf den Antrag Dr. Vogt zurück, jetzt schon über den Geschäftsprüfungsbericht abzustimmen, bzw. den Anträgen der Geschäftsprüfungskommission an die Ostschweizerischen Treuhand A.G. zu entsprechen, den betreffenden Organen Entlastung zu erteilen.

Wer also damit einverstanden ist, dass gemäss dem Antrag der Geschäftsprüfungskommission und der Ostschweizerischen Treuhand A.G. der Rechenschaftsbericht und die Landesrechnung pro 1948 genehmigt und der Regierung Entlastung erteilt werde, soll dies durch Hand erheben zu erkennen geben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme des Antrags.

Schluss um 12 h.

MITTAGSPAUSE

Fortführung der Oeffentlichen Landtagssitzung um 15.20 h.

Der Abgeordnete Eugen Schädler konnte zur Nachmittagssitzung nicht erscheinen.

1. Gesetzesvorlage über die Bekämpfung der Rindertuberkulose.

Vizepräsident Dr. Ritter: Als ersten Punkt haben wir die Gesetzesvorlage über die Vorbereitung zur Bekämpfung der Rindertuberkulose. Der Entwurf sei von der Finanzkommission behan-

delt und mit einstimmiger Empfehlung an den Landtag weitergeleitet worden. Er liest den Gesetzesentwurf vor und stellt diesen hernach zur Debatte.

Abg. Johann Wachter stellt die Frage, warum in der Gesetzesvorlage die Schafe nicht erwähnt seien, ob diese nicht tuberkuloseanfällig seien.

Vizeregierungschef Nigg teilt mit, dass Ziegen sehr stark tuberkuloseanfällig sind, nicht so die Schafe.

Abg. Dr. Vogt: Bei Schafen sei dies auch nicht so gefährlich, weil bei uns die Schafe sowieso eine relativ kurze Lebensdauer hätten. Er entnehme dem Motivenbericht, dass nicht tuberkulosegeimpfte Tiere, welche vom Auslande eingeführt werden, nicht subventioniert werden dürfen. Er schlage vor, dass Tiere ohne Tuberkulosefreiheitszeugnis nicht mehr eingeführt werden dürfen, um in dieser Hinsicht der Verbreitung der Krankheit energisch entgegenzutreten zu können. Die Situation sei auf alle Fälle so, dass rasch gehandelt werden müsse, damit man sofort mit der Tuberkulosebekämpfung beginnen könne. Er stelle den Antrag, bei Artikel 3 einzufügen, dass nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Tiere nur noch gegen Vorlage eines tierärztlichen Zeugnisses über Tuberkulosefreiheit eingeführt werden können. Dieses ist gleichzeitig mit dem Gesundheitsschein dem Gemeindeviehinspektor vorzulegen.

Abg. Josef Marxer unterstützt den Abgeordneten Dr. Vogt. Es werde dies in ihrer Gemeinde schon einige Jahre so durchgeführt. Ueber die Vorlage selbst werde es wohl keine lange Diskussion absetzen. Es sei selbstverständlich, dass die Rindertuberkulose ganz energisch bekämpft werden müsse, wenn nicht der Bauernstand schwere Schäden erleiden solle.

Abg. Rudolf Marxer fragt an, ob man die Aktion nicht im Stall durchführen könnte.

Vizeregierungschef Nigg antwortet, dass es vorgesehen sei, diese Aktion in den Ställen durchzuführen. Vorerst müsse jedenfalls eine genaue Kontrolle vorgenommen werden. Vizeregierungschef Nigg weist noch darauf hin, dass der Antrag Dr. Vogt durch das Gesetz vom 1. Juli 1943 schon weitgehend geregelt worden sei. Er gibt einen Ueberblick über die gegenwärtige Handhabung der Kontrollen und erwähnt dabei, dass der Kanton St. Gallen unserer Grenze entlang seuchenfrei sei.

Regierungschef Alexander Frick: Es wird den Landtag interessieren, wie hoch die Kosten für die Durchführung dieses Gesetzes sind. Der letzte Vorschlag der Tierärzte gehe dahin, dass sie für die Behandlung pro Tier Fr. 2.-- verlangen. Der Kanton St. Gallen habe z.B. auch eine andere Lösung, dort erhalte der Tierarzt im Tage einfach Fr. 40.--. Auf alle Fälle werde die Regierung dafür sorgen, dass die Behandlung so billig wie möglich komme. Gemäss dem jetzigen Vorschlag der Tierärzte käme die Behandlung auf etwa Fr. 12000.-- zu stehen.

Abg. Wendelin Beck nimmt Bezug auf die vorherige Diskussion, bei welcher Herr Vizeregierungschef erwähnt habe, dass vorgesehen sei die Behandlung in den Ställen durchzuführen. Er schlägt deshalb vor, den Wortlaut des Artikel 2 abzuändern; gemäss diesem Passus wären die Tierbesitzer verpflichtet die Tiere bei einem entsprechenden Auftrag durch den Tierarzt auch auf einen Sammelplatz zur Behandlung zu bringen. Die Behandlungskosten von Fr. 2.-- pro Tier kämen ihm noch ziemlich hoch vor.

Abg. Fidel Brunhart teilt mit, dass er schon bei mehreren solchen Impfungen anwesend gewesen sei und gesehen, dass ein Tierarzt in einem Tage 80 Tiere geimpft habe.

Abg. Heinrich Brunhart macht darauf aufmerksam, dass die Behandlung der Tiere selbstverständlich viel rascher vor sich gehe, wenn alle Tiere auf einem Platz zusammengetrieben werden. Wenn der Tierarzt von Stall zu Stall müsse, werde die Zahl der behandelten Tiere jedenfalls erheblich sinken.

Vizeregierungschef Nigg stimmt den Ausführungen des Abgeordneten Heinrich Brunhart zu. Gleichzeitig pflichtet er den Ausführungen des Abg. Wendelin Beck bei und führt aus, dass die Anordnungen im Artikel 2 in ihrer jetzigen Formulierung anders ausgelegt werden könnten.

Abg. Dr. Alois Vogt erwähnt, er würde die Formulierung des Artikels 2 so lassen wie sie sei. Er kommt noch auf seinen Antrag zurück und stellt fest, dass derselbe noch bedeutend weiter gehe als die bisherige Regelung.

Abg. Oswald Bühler unterstützt den Antrag des Abgeordneten Dr. Vogt; dieser Antrag garantiere eine einwandfreie Handhabung der Einfuhrvorschriften für Rindvieh bezüglich Gesundheits-scheine und Bestätigung über Tuberkulosefreiheit. Gleichzeitig schlägt er vor, dass der Text in Artikel 2 wie folgt abgeändert werde: " Jeder Tierbesitzer ist verpflichtet, seine Tiere zur Behandlung freizugeben ". Jetzt heisse die Bestimmung ausdrücklich "zur Behandlung zu bringen ", sodass bei einem eventuellen Auftrag des Tierarztes die Bauern effektiv nichts dagegen tun könnten, da tatsächlich auch eine andere Auslegung möglich sei. Es könnte jedoch den Tieren sehr schaden, wenn beispielsweise eine Kuh nach dem Kalbern in der winterlichen Kälte eine grössere Strecke zur Behandlung zurücklegen müsste. Bezüglich der Honorierung der Tierärzte für die Tuberkulosebekämpfung sei er der Ansicht, dass die Bezahlung von Fr. 2.-- pro Stück am Platze sei. Schliesslich hätten die Tierärzte doch auch ihre Studien machen müssen, man solle sie deshalb auch anständig honorieren.

Abg. Heinrich Brunhart weist noch auf die früher vorgekommenen Misstände hin und betont, dass es nicht vorkommen sollte, dass zwei verschiedene Tierärzte über die gleiche Kuh total verschiedene Untersuchungsfeststellungen hinsichtlich Tuberkulose machen.

Regierungschef Frick weist in diesem Zusammenhange darauf hin, dass Tuberkulin bis heute wohl das beste zur Verfügung stehende Kontrollmittel sei, doch auch dies nicht absolut sicher.

Abg. Johann Georg Hasler Eschen: Wenn die Wirkung des angewandten Mittels schon nicht sicher sei, möge man sich in acht nehmen, damit man nicht die gleichen haarsträubenden Erfahrungen mache wie bei der Bangbekämpfung.

Abg. Wendelin Beck erklärt seinen Antrag nochmals.

Vizepräsident Dr. Ritter erklärt, dass er hiernin eine Art Wortklauberei finde, er habe bei der Behandlung des Textes nie den Eindruck gehabt, dass die Bestimmungen dieses Artikels 2 anders ausgelegt werden könnten als im Sinne einer Verpflichtung, die Tiere behandeln zu lassen.

Abg. Heinrich Brunhart: Die Auffassung des Abgeordneten Wendelin Beck sei wahrscheinlich daraus entstanden, dass das Vieh bei den Rauschbrandimpfungen immer zusammengetrieben worden sei.

Abg. Josef Marxer teilt die Auffassung des Abgeordneten Johann Georg Hasler Eschen, nämlich, dass man bei der Bekämpfung der Rindertuberkulose über die Art und Weise der Durchführung hin und wieder schlechte Erfahrungen machen werde.

Regierungschef Alexander Frick erklärt, dass den Befürchtungen des Abgeordneten Johann Georg Hasler durch entsprechende Bestimmungen im noch zu schaffenden Ausführungsgesetz Rechnung getragen werden müsse. Hier handle es sich lediglich um ein Vorbereitungsgesetz zur Feststellung der Verbreitung der Tuberkulose.

Abg. Dr. Alois Vogt kommt nochmals auf seinen Antrag zurück und möchte noch anfügen, dass sich derselbe selbstverständlich nur auf Nutztiere beziehe. Er weist darauf hin, dass man keine so schlechten Erfahrungen mehr machen werde wie Abgeordneter Johann Georg Hasler Eschen dies bei der Bekämpfung der Bangschen Krankheit erwähnte, weil ja auf alle Fälle bei einer Einfuhr ein Tuberkulosefreiheitszeugnis vorgewiesen werden müsse.

Abg. Engelbert Schädler schlägt vor, eine ausdrückliche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, wonach tuberkulose Tiere geschlachtet werden müssen.

Abg. Josef Marxer: Das vorliegende Gesetz sehe eine Uebersicht über den Stand der tuberkulösen Tiere vor. Wenn die tuberkulösen Tiere dann ausgemerzt werden müssen, so wäre es für die Unterländer Bauern nicht mehr möglich, auf ihren Vorarlberger Alpen mit den Vorarlbergern gemischt zu alpen.

Abg. Oswald Bühler unterstützt die Ausführungen des Abgeordneten Josef Marxer und erwähnt, dass dies einzelne Alpengenossenschaften sehr schwer treffen würde, da die Nutzrechte auf vor-

schiedenen Alpen Vorarlbergs nicht nur in Bezug auf Miete halb und Halb seien, sondern auch in Bezug auf Besitzverhältnisse.

Vizepräsident Dr. Alois Ritter: Wenn die Herren Abgeordneten grundsätzlich mit der Gesetzesvorlage einverstanden seien, möchte er über die erste Lesung abstimmen lassen und dann bei der zweiten Lesung auf die gestellten Abänderungsanträge eingehen.

Wer mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf betreffend die Bekämpfung der Rindertuberkulose in erster Lesung einverstanden ist, möge dies durch Hand erheben bezeugen.

Ergebnis: Einstimmige Annahme.

Sodann schreitet der Vizepräsident zur zweiten Lesung der Gesetzesvorlage.

Die Abstimmung über den Artikel 1 ergibt einstimmige Annahme.

Abg. Josef Negele: Er schlage vor, in den Artikel zwei den Passus " seine Tiere zur Behandlung zuzulassen " aufzunehmen, um unnötige Aufregung unter den Viehbesitzern zu ersparen.

Vizeregierungschef Nigg: Er würde den Satz einfacher fassen und so formulieren: " die Tiere behandeln zu lassen ".

Vizepräsident Dr. Ritter: Wer damit einverstanden ist, dass Artikel 2 in der folgenden Fassung in das Gesetz aufgenommen wird, möge dies durch Hand erheben bezeugen: " Jeder Tierbesitzer ist verpflichtet, seine Tiere behandeln zu lassen. Bei Weigerung erfolgt die zwangsweise Behandlung auf Kosten des Widerspenstigen (Art. 128ff LVG).

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Vizepräsident Dr. Ritter verliest Artikel 3 und gibt hiezu noch den Zusatzantrag des Abgeordneten Dr. Vogt bekannt: " Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes dürfen Nutztiere der Rinder- und Ziegengattung nur mehr gegen Nachweis der Tuberkulosefreiheit eingeführt werden. Das betreffende tierärztliche Zeugnis ist gleichzeitig mit dem Gesundheitsschein dem Gemeindeviehinspektor vorzulegen. Die Schlachtung eingeführter TBC-kranker Schlachttiere ist zu überwachen. "

Regierungschef Frick: Man müsse sich im Klaren sein, dass eine Schlachtkontrolle in diesem Umfange ziemlich umständlich und auch kostspielig sei.

Abg. Engelbert Schädler: Auf alle Fälle müssten die TBC-kranken Tiere sofort nach der Einfuhr geschlachtet werden.

Regierungschef Frick: Er frage sich, ob man diese Ueberwachungsmassnahmen nicht doch noch konkreter formulieren müsse z.B.: " Die Schlachtung eingeführter TBC-kranker Schlachttiere ist durch die Viehinspektoren und Fleischschauer zu überwachen".

Vizepräsident Dr. Ritter bringt zuerst den Zusatzantrag des Abgeordneten Dr. Vogt mit dem Ergänzungsvorschlag von Regierungschef Frick zur Abstimmung; Wer mit dem Text des Artikels 3 in der bekanntgegebenen Form einverstanden ist, möge dies durch Hand erheben zu erkennen geben.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme.

Hierauf bringt der Vizepräsident den Artikel 4 zur Abstimmung und stellt die Frage, ob bei diesem Gesetze die Dringlichkeitserklärung begründet sei.

Vizeregierungschef Nigg: Die Regierung sollte mit den Vorbereitungsarbeiten sofort beginnen können. Wenn man die Dringlichkeitserklärung wegfallen lasse, verliere die Regierung volle zwei Monate an Zeit.

Vizepräsident Dr. Ritter: Wer also mit der vorliegenden Fassung des Artikels 4 einverstanden ist, möge dies durch erheben zu erkennen geben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Nachdem das Gesetz dringlich ist, nimmt der Vizepräsident gleich anschliessend die dritte Lesung und Abstimmung vor.

Abg. Heinrich Brunhart fragt noch an, wie alt die Tiere sein müssen, bis sie einer Impfung unterzogen werden müssen. Saugkälber würde er von der Impfung ausnehmen. Er würde sich in dieser Hinsicht den schweizerischen Vorschriften anschliessen. Es wäre vielleicht gut, wenn der Landtag hier in der Auslegung des Gesetzes eine Grenze ziehen würde, um eventuellen Missverständnissen vorzubeugen.

Abg. Dr. Alois Vogt: Seiner Ansicht nach müsse das Jungkalb nicht geimpft werden, denn wenn die Mutterkuh gesund sei, so sei das Kalb auch gesund. Er würde sich in dieser Hinsicht den schweizerischen Vorschriften anschliessen.

Vizepräsident Dr. Alois Ritter erkundigt sich, ob einer der Herren Abgeordneten zur Vorlage noch das Wort ergreifen will? Nachdem sich niemand zum Worte meldet, schreitet er zur Abstimmung über die Gesamtvorlage.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

2. Gesetzesvorlage betreffend Förderung der Tierzucht.

Vizepräsident Dr. Alois Ritter verliest ein diesbezügliches Schreiben der Regierung. Die Finanzkommission habe die Gesetzesvorlage in Behandlung gezogen, diese habe dann beschlos-

den liechtensteinischen Braunviehzuchtverband noch zur Abgabe einer Stellungnahme einzuladen, jedoch sei diese bis heute nicht eingetroffen. Der Vizepräsident schlägt vor, mit der Behandlung des Gesetzes trotzdem zu beginnen, die Vorschläge der Braunviehzuchtgenossenschaft könnten bei den folgenden Lesungen immer noch in Betracht gezogen werden.

Abg. Josef Marxer: Er habe in der letzten Sitzung der Finanzkommission vorgeschlagen, diesen Punkt nicht auf das Traktandum zu nehmen, um dem Braunviehzuchtverband noch eine Stellungnahme zu ermöglichen. Er könne es nicht verstehen, dass dieses Gesetz nun trotzdem zur Behandlung komme.

Abg. Dr. Alois Vogt schlägt vor, die Behandlung dieses Punktes auf den Schluss der Sitzung zu verschieben.

Vizepräsident Dr. Ritter lässt über diesen Vorschlag abstimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

3. Gesetzesänderung betreffend die Aenderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof und des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltungspflege.

Vizepräsident Dr. Alois Ritter verliest ein Schreiben der Regierung, mit welchem dem Landtag eine neue Fassung dieses Gesetzes unterbreitet wird. Er verliest das Gesetz, die Finanzkommission habe dem zweiten Entwurf zugestimmt und Weiterleitung an den Landtag beantragt. Der Vizepräsident stellt den Gesetzesvorschlag zur Diskussion.

Abg. Dr. Alois Vogt begrüsst diese Gesetzesabänderung; damit werde der hohe Staatsgerichtshof wieder auf seine hohe Stellung zurückverwiesen. Der heutige Gesetzesentwurf entspreche auch der 20-jährigen Verwaltungspraxis, welche nur auf Grund formaler Bestimmung unterbrochen worden sei. Er vermisse allerdings die Aeusserung des Staatsgerichtshofes zur Vorlage.

Regierungschef Alexander Frick erklärt, dass der Präsident des Staatsgerichtshofes Herr Fürstl. Rat Ospelt und Herr Dr. Erne in dieser Angelegenheit mit der Regierung konferiert hätten und dass diese Regierungsvorlage das Resultat dieser Konferenz darstelle. Die Herren vom Staatsgerichtshofe wären in der Uebertragung der Kompetenzen an die Beschwerdeinstanz noch weiter gegangen als die Regierung zuerst vorschlug. Es soll nämlich die Beschwerdeinstanz künftig auch über Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesschulrates in minder wichtigen Angelegenheiten entscheiden. Der Staatsgerichtshof soll damit entlastet und dessen Charakter als Verfassungsgerichtshof gewahrt bleiben.

Abg. Johann Georg Hasler Eschen: Er möchte das Gesetz besonders darum begrüßen, weil es einem Zustand ein Ende setze, wie er in einem demokratischen Lande einzigartig gewesen sei. Dadurch, dass dem Landesschulrat keine Rekursinstanz beigegeben worden sei, sei dieser zu einer Machtvollkommenheit gelangt, gegen die jeder Betroffene machtlos gewesen sei.

Abg. Dr. Alois Vogt stellt fest, dass er soeben auch seiner Genugtuung über die Abänderung des Staatsgerichtshofgesetzes Ausdruck geben wollte, denn es sei ganz gewiss nicht im Sinne des Gesetzgebers gelegen, wenn dem Landesschulrat keine Rekursinstanz mehr beigegeben werde und dieser nach vollem Gutdünken schalten und walten könne. Der Landesschulrat müsse sich nun gut überlegen, was er entscheide.

Abg. Oswald Bühler erwähnt, dass diese Gesetzesänderung besonders darum wichtig sei, dass jeder Rekurswerber wisse, an wen er sich zu wenden habe. Zu den Ausführungen der beiden Vorredner möchte er noch erwähnen, dass auch für Steuerangelegenheiten eine weitere Instanz geschaffen worden sei, was auch einer dringenden Notwendigkeit entsprochen habe.

Vizepräsident Dr. Ritter nimmt sodann die Abstimmung über die erste Lesung der Gesetzesvorlage vor.

Die Abstimmung ergibt einstimmige Annahme.

Vizepräsident Dr. Ritter richtet sodann an den Landtag die Frage, ob es der Wunsch des Landtags sei, heute schon die zweite und dritte Lesung dieser Gesetzesvorlage vorzunehmen.

Abg. Dr. Alois Vogt spricht sich für die Vornahme der zweiten und dritten Lesung aus.

Vizepräsident Dr. Alois Ritter nimmt sodann die zweite artikelweise Verlesung der Gesetzesvorlage vor.

Die Abstimmung über Artikel 1 ergibt einstimmige Annahme.

Abg. Dr. Alois Vogt: Bei Artikel 2 sei zu beachten, dass heute ein Reihe von Kanzleien bestehen, wie z.B. die Fremdenpolizei, die in gewissen Bereichen selbständig entscheiden. Es stelle sich hier nun die Frage, ob ein Rekurs an die Regierung oder an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz gehe. Gemäss Artikel 2 entscheidet ein solcher Beamter anstatt der Regierung.

Regierungschef Frick: In der Praxis werde die Angelegenheit so gehandhabt, dass der Rekurs an die Regierung komme. Sofern die Regierung eine Wiedererwägung ablehne und den Entscheid des Beamten schütze, gehe der Rekurs weiter an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz zur Behandlung. Deckt die Regierung den Entscheid des Beamten nicht, so wird der Rekurs als Vorstellung behandelt, also der Beschwerde recht gegeben.

Vizepräsident Dr. Ritter nimmt die Abstimmung über Artikel 2 vor.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Hierauf schlägt der Vizepräsident vor, den letzten Absatz des Artikel 3 als eigenen Artikel 4 in das Gesetz hinzunehmen, weil die Dringlichkeitserklärung normalerweise immer unter einem separaten Artikel enthalten sei.

Die Abstimmung über diesen Vorschlag ergibt einstimmige Annahme.

Vizepräsident Dr. Ritter nimmt anschliessend die Abstimmung über den Inhalt des Artikel 4 vor.

Die Abstimmung über Artikel 4 ergibt ebenfalls einstimmige Annahme.

Vizepräsident Dr. Ritter: Damit wäre die zweite Lesung beendet und wir schreiten gemäss dem Wunsche der Abgeordneten gleich zur dritten Lesung der Vorlage.

Nach der Verlesung der Vorlage nimmt der Vizepräsident die Abstimmung über den Gesamtorschlag vor. Wer mit der Gesamtvorlage über das Gesetz betreffend die Aenderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof und des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege einverstanden ist, möge dies durch Hand erheben bezeugen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Abg. Oswald Bühler schlägt vor, als nächsten Punkt die dritte Lesung des Gesetzes über die berufsmässige Parteienvertretung vorzunehmen.

4. Gesetz über die berufsmässige Parteienvertretung.

Vizepräsident Dr. Ritter: Sind die Herren mit der Umstellung der Tagesordnung einverstanden? Nachdem sich niemand gegen den Vorschlag zu Worte meldet, schreiten wir zur dritten Lesung des Gesetzes über die berufsmässige Parteienvertretung.

Abg. Oswald Bühler: Der zweite Satz des Artikel 1 regelt, dass die Regierung an schweizerische Rechtsanwälte im schweizerischen Rheintal über Ansuchen die Bewilligung zur Parteienvertretung in Liechtenstein erteilen kann. Schon der Begriff " Schweizerisches Rheintal " sei ein sehr dehnbarer. Nachdem schon in absehbarer Zeit neue Rechtsanwälte ihre Arbeit in Liechtenstein aufnehmen werden, so sähe er keine Notwendigkeit eine Vertretungsbewilligung in diesem Umfange an die ausländischen Rechtsanwälte abzugeben und schlage deshalb vor, dem Art. 1 des vorliegenden Gesetzes eine andere Fassung zu geben und zwar ungefähr wie folgt: " Die Regierung ist ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen die Bestellung eines ausländischen Vertreters zu bewilligen. Er würde auch nicht limitieren, denn es sei heute kein Kunststück, sich die Absage

von drei Rechtsanwälten zu holen um damit die Erlaubnis zur Bestellung eines ausländischen Rechtsanwaltes bei der Regierung zu erwirken. Wenn die Regierung dann wirklich feststelle, dass eine wirkliche Notwendigkeit vorhanden ist, könne sie immer noch einen ausländischen Rechtsanwalt bewilligen. Liechtenstein habe in dieser Hinsicht nirgends ein Gegenrecht und daher auch keine Verpflichtung weiter zu gehen als dies unbedingt notwendig sei.

Abg. Wendelin Beck stellt die Anfrage, ob im Kanton St. Gallen die Weisung bestehe, dass dort ein liechtensteinischer Rechtsanwalt keine Partei vertreten darf.

Abg. Dr. Vogt erwähnt, dass er den Vorschlag des Abgeordneten Oswald Bühler auch besser finde als denjenigen in der Vorlage. Der Vorschlag Bühler habe besonders den Vorteil, dass er generell gehalten sei und deshalb Vorarlberger Rechtsanwälte auch zugelassen werden könnten.

Vizepräsident Dr. Ritter fragt den Regierungschef um seine Meinung.

Regierungschef Alexander Frick: Wenn er nach der Auffassung der Regierung gefragt werde, so müsse er sagen, dass das Regierungskollegium einstimmig für die Formulierung gestimmt habe, wie diese in der Regierungsvorlage enthalten sei. Die vorgeschlagene Regelung sei übrigens das Ergebnis der langen Debatte im Landtage im vergangenen Jahre anlässlich der Behandlung des Rechtsanwaltsgesetzes. Die Begründung für diesen Passus sei damals des langen und breiten erörtert worden.

Er müsse daher zur Regierungsvorlage stehen. Der Landtag könne allerdings über die Vorlage der Regierung hinweggehen.

Abg. Oswald Bühler unterstützt die Aeusserungen des Abgeordneten Dr. Vogt, es sei nie gut, wenn ein Gesetz eine persönliche Note habe. Er macht darauf aufmerksam, dass sich das ganze Versicherungsgeschäft in der Schweiz abwickle und wenn in Versicherungs-Streitfällen die schweizerischen Firmen schweizerische Rechtsanwälte beauftragen, so sei dies schon eine grosse Einbusse der liechtensteinischen Anwälte an Vertretungsfällen. Er möchte auch dem Abgeordneten Wendelin Beck auf seine Anfrage erwidern, dass es nicht notwendig ist, dass die Schweiz in ihren Gesetzen den liechtensteinischen Anwälten eine Tätigkeit auf schweizerischem Gebiet ausdrücklich verbiete, sondern dass die liechtensteinischen Anwälte im allgemeinen Verbot einer Tätigkeitsausübung durch ausländische Rechtsanwälte einfach eingeschlossen sind. Er glaube, dass er in dieser Angelegenheit ein Wort einlegen könne, da er ja nicht selbst Interessent sei. Er möchte diese Bestimmungen im Interesse der verschiedenen vor dem Abschluss ihrer Studien stehenden jungen Anwälte in das Gesetz aufgenommen wissen.

Abg. Wendelin Beck unterstützt die Ausführungen des Regierungschefs und weist darauf hin, dass die bei der Debatte des Rechtsanwaltsgesetzes angeführten Punkte jetzt ausser acht gelassen werden. Er sei der Ansicht, dass 95% aller Rechtsfälle

im Lande durch liechtensteinische Juristen erledigt werden.

Abg. Rudolf Marxer kann sich mit der von Abg. Oswald Bühler vorgeschlagenen Fassung einverstanden erklären, die Hauptsache sei, dass noch die Möglichkeit der Beiziehung eines ausländischen Rechtsanwalts in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen offen stehe.

Vizepräsident Dr. Ritter bringt hierauf den Vorschlag des Abgeordneten Oswald Bühler zur Abstimmung:

Wer damit einverstanden ist, dass die vom Abgeordneten Bühler vorgeschlagenen Fassung anstatt der jetzigen eingesetzt werde, möge dies durch Hand erheben bezeugen. Die Fassung lautet wie folgt: " Die Regierung ist ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen die Bestellung eines ausländischen Vertreters zu bewilligen. "

Die Abstimmung ergab 12 Ja und zwei Enthaltungen.

Hierauf lässt der Vorsitzende über die Gesamtvorlage abstimmen.

Ergebnis: 12 Ja und zwei Enthaltungen.

5. Subventionsgesuch der Gemeinde Planken.

Vizepräsident Dr. Alois Ritter verliest das diesbezügliche Schreiben der Regierung über das Subventionsgesuch der Gemeinde Planken an den Wiederaufbau der Sennhütte auf Oberplanken. Gleichzeitig gibt er auch die Stellungnahme des Bauamtes bekannt und stellt das Gesuch zu Debatte. Der Vizepräsident erwähnt auch, dass die Finanzkommission dem Antrag der Regierung zugestimmt habe, welche eine prozentual gleich grosse Subvention wie beim Wiederaufbau der Valünaställe vorgeschlagen habe.

Abg. Heinrich Brunhart: Es sei noch nicht so lange her, habe der Landtag für Alpverbesserungen allgemein einen Subventionsatz von 20% festgelegt und zwar für alle. Es gehe nicht an, dass solche Beschlüsse kurz nachher wieder über den Haufen geworfen würden.

Abg. Dr. Alois Vogt weist darauf hin, dass man schon einen Unterschied machen müsse zwischen normalen Alpverbesserungen und Elementarschäden und Fällen höherer Gewalt, wie sie in der Alpe Valüna und jetzt auch wieder auf Oberplanken eingetreten seien. Es sei dies ein Sonderfall, sogar wie der Wiederaufbau in der Alpe Valüna ein Sonderfall gewesen sei. Die Entschädigung durch die Versicherung bleibe ohnehin hinter dem wirklichen Schaden zurück, nur stehe Planken in diesem Falle noch besser, weil es überhaupt eine Entschädigung von der Versicherung erhalte, während Triesen nichts erhalten habe. Nach-

dem die Gemeinde Planken von der Feuerversicherung eine entsprechende Entschädigung erhalte, beantrage er eine Subvention von 40%. Die Gemeinde Triesen habe seinerzeit eine solche von 43% erhalten.

Abg. Wendelin Beck: Er könne in diesem Falle dem Abgeordneten Heinrich Brunhart nicht recht geben. Er würde Planken den gleichen Subventionssatz einräumen, wie seinerzeit der Gemeinde Triesen.

Abg. Heinrich Brunhart: Er könne sich auch nach den vernommenen Argumentationen nicht einverstanden erklären, er möchte nur daran erinnern, dass man seinerzeit die Gemeinde ~~Planken~~ bei einer Subventionierung abgewiesen ~~worden sei.~~ *habe.* *Galzer*

Abg. Oswald Bühler: Man dürfe bei der Beurteilung dieses Falles auch nicht vergessen, dass es sich bei Planken um eine winzig kleine Berggemeinde handle, welche ganz von ihrer Landwirtschaft abhängig sei, da sich dort ein Gewerbe nicht entwickeln könne. Es sei deshalb notwendig, dass ihr stark unter die Arme gegriffen werde. Er würde vorschlagen, dass die Versicherungsentschädigung an der für den Neubau veranschlagten Summe abgezogen und dann der Rest mit dem gleichen Prozentsatz wie bei der Alpe Valüna subventioniert werde. Dass die Sennhütte besser und moderner aufgebaut werde wie die alte, sei selbstverständlich. Dem Lande mache dieser Betrag nichts aus, der Gemeinde Planken jedoch sehr viel.

Abg. Josef Negele: In Anbetracht dessen, dass man der Gemeinde Triesen seinerzeit grosszügig geholfen habe, solle man auch Planken entsprechend helfen. Man solle den Betrag eventuell limitieren.

Vizepräsident Dr. Alois Ritter lässt zuerst über den Gegenantrag des Abgeordneten Dr. Vogt über Subventionsleistung von 40% abstimmen.

Wer dafür ist, dass der Gemeinde Planken für den Wiederaufbau der Sennhütte auf den Restbetrag nach Abzug der von der Versicherung ausbezahlten Vergütung 40% Subvention gewährt werden sollen, soll dies durch Hand erheben zu erkennen geben.

Abstimmungsergebnis: 2 Ja.

Wer dafür ist, dass der Gemeinde Planken gemäss Antrag der Finanzkommission eine prozentual gleich grosse Entschädigung gewährt werden soll wie der Gemeinde Triesen für die Alpe Valüna, soll dies durch Hand erheben zu erkennen geben.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja und 2 Enthaltungen.

Abg. Heinrich Brunhart: Er möchte noch seiner Hoffnung Ausdruck geben, dass in weiteren ähnlichen Fällen der gleiche Subventionssatz angewandt werde und nicht nur 20%.

Vizepräsident Dr. Ritter stellt fest, dass es sich nicht um ein

Alpverbesserung, sondern um einen Katastrophenfall handle.

Regierungschef Frick: Er habe sich eigentlich vorgenommen, zu dieser Angelegenheit keine Stellungnahme mehr zu beziehen, doch könne er nicht umhin den Abgeordneten Brunhart darauf aufmerksam zu machen, dass der Landtag anlässlich einer nachträglichen Debatte über den Wiederaufbau der Valünaställe erklärt habe, dass alle ähnlich gelagerten Fälle in Zukunft gleich behandelt würden.

Abg. Heinrich Brunhart weist darauf hin, dass dies nicht das Gleiche sei. Die Anlagen in Valüna hätten seinerzeit nicht gegen Elementarschäden versichert werden können.

Regierungschef Frick: Der Landtag habe Triesen auch viel mehr an Subvention bewilligt, als der effektive Schaden betragen habe.

6. Genehmigung der Anlagen I und II zum Zollvertrag Liechtenstein - Schweiz, enthaltend die schweizerischen Erlasse und Verträge, die auf Grund des Zollvertrages in Liechtenstein zur Anwendung kommen.

Vizepräsident Dr. Alois Ritter informiert nochmals über den Zweck dieser Anlagen und führt die diesbezüglichen Bestimmungen im Einführungsgesetz zum Zollvertrage an.

Abg. Dr. Alois Vogt: Es wäre vollständig nutzlos, den ganzen Text vorzulesen. Man dürfe zu den Unterhändlern der Regierung wohl das nötige Vertrauen haben. Er beantrage deshalb die Vorlagen der Regierung auf Aufruf zu genehmigen.

Vizepräsident Dr. Ritter: Wer diesen Antrag zur Kenntnis nehmen will, möge dies durch Hand erheben bezeugen.

Einstimmiges Einverständnis.

Nach erfolgter Behandlung der Vorlage im Sinne dieses Beschlusses nimmt der Landtag dieselbe zur Kenntnis.

7. Postautoangelegenheiten.

Abg. Johann Georg Hasler Eschen bringt bezüglich des heutigen Postautosystems eine Interpellation ein. Es seien heute bei den Postautokursen Zustände, die der frühere Landtag durch seinen Beschluss ganz bestimmt nicht habe einführen wollen. Man müsse z.B. beim Kurs über den Schellenberg Preise zahlen, die einfach fürchterlich seien. Die Postautoverbindungen seien heute zugleich teuer und unpraktisch. Er habe den Eindruck, dass der Schellenberger Kurs durch diese Handhabung verunmöglicht werden wolle.

Regierungschef Alexander Frick: Der Landtag habe seinerzeit gleichzeitig mit der Einführung des staatlichen Postautodienstes den Beschluss gefasst, dass der schweizerische Tarif einzuführen sei. Er möchte weiter mitteilen, dass auch der Regierung schon aufgefallen sei, dass der Kurs über den Schellenberg fast kaum benützt werde. Diesbezügliche Reklamationen seien bei der Regierung schon eingelaufen und er habe dann sofort Auftrag gegeben, dass Fahrgästen, die vom Schellenberg ins Oberland fahren wollen und gezwungen sind den Kurs über Eschen - Nendeln zu nehmen, nicht auch noch die Taxe für den Umweg angerechnet werde, es genüge wenn sie schon Zeit verlieren. Die Anspielung des Abgeordneten Johann Georg Hasler, er (der Regierungschef) wolle den Schellenberger Postautokurs verunmöglichen, sei ihm vollkommen unverständlich und auf keinen Fall triftig. Er selbst habe sich ja seinerzeit sehr für den Schellenberg-Kurs eingesetzt. Er werde also doch nicht seine eigenen Massnahmen sabotieren. Was die allgemeinen anderen Zustände anbelange, so könne er auch nicht viel tun im Augenblick, diese seien eben durch den seinerzeitigen Landtagsbeschluss so gewünscht worden. Aenderungen könnten im Taxsystem vor Jahresende nicht gut vorgenommen werden, die Regierung müsse zuerst wissen, wie sich die ganze Umstellung der Postautokurse auswirke. Durch die Anwendung des schweizerischen Tarifs sei das Postautofahren teuer geworden. Der ständige Postautobenutzer könne zwar heute bei Verwendung der verschiedenen Abonnemente eher billiger fahren als früher, hingegen zahle der gelegentliche Fahrgast bedeutend höhere Preise.

Abg. Johann Georg Hasler Eschen: Es sei seiner Auffassung nach eine Unrichtigkeit, wenn man in die Alpen hinein heute billiger fahren könne als früher, da dies ja eine ausgesprochene Bergstrecke sei. Heute werde das Postauto auf den Schellenberg viel weniger benützt als zuvor. Das Postauto sollte ein Verkehrsmittel für das Volksein. Er könnte genug Fälle aufzählen, wo Beamte, Angestellte und Arbeiter von Schaan aus ins Unterland gefahren seien, um zu Hause ihr Mittagessen einzunehmen. Heute seien sie gezwungen, in Schaan in einem Restaurant zu essen, da das Postauto zu teuer komme. Man solle die Sache nicht überspannen, wo man zu hohe Preise verlange, habe man auch keine Einnahmen. Früher sei das Postauto auf den Schellenberg sehr fleissig benützt worden. Wenn man zu anständigen Preisen fahren könnte, würde dies ganz bestimmt wieder der Fall sein.

Abg. Oswald Bühler: Der Abgeordnete Johann Georg Hasler habe gesagt, dass der alte Landtag es habe besser machen wollen. Er sei in dieser Hinsicht der Auffassung, dass der Landtag es nur anders habe machen wollen, nicht besser. Er freue sich dass die Regierung schon vernommen habe, dass beim Postautokurs Schellenberg etwas nicht in Ordnung sei. Die Strecke Schellenberg könne auch mit Malbun nicht verglichen werden, da man auf den Schellenberg nur auf einem Umweg, ins Malbun jedoch auf direktem Weg fahren könne. Selbstverständlich müsse getrachtet werden, dass in diesem Falle irgend eine Lösung getroffen werde, damit das Postauto nicht den ganzen Sommer leer fahren müsse, wie dies scheinbar der Fall gewesen sei.

Es müsse festgestellt werden, dass bei einer nur-Landbevölkerung diese Postautotaxen wahrscheinlich nicht gehalten werden können. Er schlage vor, dass nach Erstellung der ersten Jahresabrechnung die Angelegenheit genauestens überprüft werden soll.

Abg. Dr. Alois Vogt: Wenn die Bureaukratie sich eines blühenden Privatbetriebes bemächtige, so gehe er zugrunde.

Regierungschef Alexander Frick: Er möchte in dieser Angelegenheit festgestellt haben, dass er die Auffassung des Landtags in der Postautofrage nie geteilt habe, sondern lediglich den Willen des Landtags zur Ausführung gebracht habe. Es sei absolut nicht am Platze, wenn man der Regierung heute Vorwürfe mache. Auch erinnere er an die seinerzeitigen Referate der Beamten der Generaldirektion der P.T.T. im Landtage, welche eher für die Beibehaltung des Konzessionssystem eintraten und nur zögernd auf die Wünsche des Landtags eintraten. Andererseits müsse er feststellen, dass die Verbilligungsmöglichkeiten im neuen System von den Postautobenützern viel zu wenig ausgenützt werden. Ein regelmässiger Postautobenutzer könne sich heute grosse Rabatte erwirken, wenn er sich der Abonnemente bediene.

Abg. Heinrich Brunhart stellt die Anfrage, ob seit der Einführung des neuen Systems die Kilometer kürzer geworden seien, z.B. habe er festgestellt, dass ihm von Balzers nach Vaduz viel zu viele Kilometer angerechnet werden auf der Kilometerkarte.

Abg. Johann Georg Hasler Eschen: Er habe schon sagen gehört, dass in der Schweiz die Tarife billiger seien.

Regierungschef Frick: Er möchte dem Abgeordneten Heinrich Brunhart noch erklären, dass die Abonnementskarten fälschlicherweise als Kilometerkarten bezeichnet werden, tatsächlich handle es sich um ein Punktsystem, wo pro Strecke und Kilometer einfach entsprechend Punkte annulliert werden. Bezüglich der Bemerkung des Abgeordneten Johann Georg Hasler möchte er noch erwähnen, dass es wohl möglich sei, dass in der Schweiz auf gewisse Strecken sogenannte Sportbillette ausgegeben werden. Diese verbilligten Taxen könnten jedoch nur dort gewährt werden, wo diese Taxe einen gewissen Betrag übersteige. Wollten wir diese Sportbillette auch bei uns einführen, so müssten wir vom "Schweizer-Tarif" abgehen. Auch über diese Frage könne man nach Jahresabschluss diskutieren.

Alles in allem könne festgestellt werden, dass die Umstellung der liechtensteinischen Postautos vom Konzessionssystem auf das Postautohaltersystem dank der zielbewussten Mithilfe der Beamten der PTT. ziemlich reibungslos durchgeführt werden konnte. Die zutage getretenen Mängel könnten und würden behoben werden. Der Regierungschef schliesst seine Beantwortung der Anfrage mit der Anspielung auf eine ausländische Zeitungsnotiz, und stellt fest, dass der liechtensteinische Landtag mit seiner "Nationalisierung" der Postautobetriebe selber nicht zufrieden sei, was ihn als Anhänger der freien Wirtschaft eigentlich freue.

Schluss um 17.45 h.

Protokoll genehmigt:

Der Vizepräsident

DR. J.

Die Schriftführer:

Beck Hennig Paul. Wanner

e-archiv

G e s e t z vom

betreffend die Vorbereitung zur Bekämpfung der Rindertuberkulose.

Ich erteile dem nachfolgenden, vom Landtage in seiner Sitzung vom gemäss Art. 2, 18, 20, 62 und 66 der Verfassung beschlossenen Gesetze Meine Zustimmung:

Art. 1

Um eine Uebersicht über den Gesundheitszustand der Tiere des Rindvieh- und Ziegengeschlechts in Hinsicht auf das Vorkommen der Tuberkulose zu gewinnen, wird die Regierung beauftragt, die gesamten Bestände des Rindviehs und der Ziegen durch Tuberkulinprobe auf ihren Gesundheitszustand überprüfen zu lassen. Die Kosten dieser tierärztlichen Untersuchung trägt das Land. Die Hilfskräfte sind von der Gemeinde zu bezahlen, ebenso die Merkung der Tiere.

Art. 2

Jeder Tierbesitzer ist verpflichtet, seine Tiere zur Behandlung zu bringen. Bei Weigerung erfolgt die zwangsweise Behandlung auf Kosten des Widerspenstigen (Art. 128 ff LVG).

Art. 3

Nach Durchführung dieser Untersuchung hat die Regierung einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten und diesen samt dem Untersuchungsberichte dem Landtag zur Beratung vorzulegen.

Art. 4

Dieses Gesetz wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft. Mit seiner Durchführung ist die Fürstliche Regierung beauftragt.

Regierungsvorlage
G e s e t z v o m

betr. Vorbereitung zur Bekämpfung der Rindertuberkulose .

Ich erteile dem nachfolgenden, vom Landtage in seiner Sitzung vom
. gemäss Art. 2, 18, 20, 62 und 66 der Verfassung beschlossenen
Gesetze Meine Zustimmung :

Art. 1 .

Um eine Uebersicht über den Gesundheitszustand der Tiere des Rindvieh-
und Ziegengeschlechts in Hinsicht auf das Vorkommen der Tuberkulose zu
gewinnen, wird die Regierung beauftragt, die gesamten Bestände des Rind -
viehs und der Ziegen durch Tuberkulinprobe auf ihren Gesundheitszustand
überprüfen zu lassen. Die Kosten dieser Untersuchung trägt das Land .

Art. 2.

Jeder Tierbesitzer ist verpflichtet, seine Tiere zur Behandlung zu
bringen. Bei Weigerung erfolgt die zwangsweise Behandlung auf Kosten des
Widerspenstigen (Art. 128 ff LVG),

Art. 3 .

Nach Durchführung dieser Untersuchung hat die Regierung einen Gesetzes-
entwurf auszuarbeiten und diesen samt dem Untersuchungsberichte dem Landtag
zur Beratung vorzulegen.

Art. 4 .

Dieses Gesetz wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.
Mit seiner Durchführung ist die Fürstliche Regierung beauftragt.

M o t i v e n b e r i c h t

zum Gesetzentwurf betr. Vorbereitungen zur Bekämpfung der Rinder - tuberkulose .

Die Bekämpfung der Rinder - Tuberkulose fand in Liechtenstein eine erste Regelung durch das Gesetz vom 4. Jänner 1940 Nr. 3. Mit diesem Gesetze wurde bestimmt, dass das Land zwecks Bekämpfung der Tuberkulose eine Subvention für die Schlachtung nachgewiesenen schwer tuberkulose kranken Tiere nach folgender Regel bezahlt :

a) bis zum 15. Mai 1940 wurde die Subvention für jedes schwer erkrankte Tier bezahlt.

b) Nach diesem Datum wurde die Subvention nur noch für Tiere, die in einer anerkannten Landes- oder Gemeindeversicherung versichert waren.

c) der Selbstbehalt des Tierbesitzers betrug 25 % des Tierwertes.

Die Landessubvention wurde mit 50 %, nach Abzug des Verwertungserlöses, ausbezahlt, jedoch nur unter Zugrundelegung einer Höchstschatzsumme von 900.-- Fr. Bei versicherten Tieren wurde die der Versicherung zu Grunde gelegte Schätzungssumme anerkannt. Die Subvention wurde bei diesen Tieren direkt an die Versicherung ausbezahlt, welche die andere Hälfte des Schadens übernahm.

Ferner wurde in diesem Gesetze bestimmt, dass aus dem Auslande eingeführte Tiere auf Tuberkulose untersucht und geimpft werden. Wurde bei der Einfuhr des Tieres eine Tuberkulose-Erkrankung festgestellt, so stand dem jeweiligen Eigentümer des Tieres keine Subvention zu. Die Impfkosten übernahm das Land.

Mit dem Gesetz vom 1. Juli 1943 Nr. 14 erfolgte eine Abänderung in dem Sinne, dass zwar die Entschädigungshöhe von 50 % bei 25 % Selbstbehalt und nach Abzug des Verwertungserlöses beibehalten wurde, doch wurde die Höchstsumme von 900.-- Fr. Schätzwert fallen gelassen und bestimmt, dass die von den liechtensteinischen Viehversicherungsvereinen festgelegten Höchstschatzungen zu Grunde gelegt werde. Für die Subventionierung nicht versicherter Tiere, die wieder entschädigungsberechtigt wurden, hatte die Schätzung auf Kosten des Tierbesitzers durch die ordentlichen Schätzmänner des liechtensteinischen Viehversicherungsvereines zu erfolgen.

Seit dem Jahre 1943 wurden folgende Subventionen aus der Landeskassa bezahlt :

| | | |
|------|--------------|---------------------------------|
| 1943 | Fr. 7,077.55 | |
| 1944 | " 14,474.40 | |
| 1945 | " 11,798.18 | Gesamt-Subvention Fr. 70,138.03 |
| 1946 | " 9,899.05 | |
| 1947 | " 20,917.40 | |
| 1948 | " 4,588.95 | |
| 1949 | " 1,382.50 | (Teilbetrag) |

Im Jahre 1943 wurden auf freiwilliger Basis 1540 Tiere des Rinder - geschlechtes (bei einem damaligen Bestand von 5,800 Tieren) durch Jmpfung auf Tuberkulose untersucht. Das Ergebnis ist nach Gemeinden sehr verschieden und zwar

| Gemeinde : | Stückzahl : | Positiv : | Verdächtig : |
|--------------|-------------|-----------|--------------|
| Vaduz | 127 | 6.3 % | 7 % |
| Triesen | 147 | 11.4 % | 13.3 % |
| Balzers | 123 | 6.5 % | ----- |
| Triesenberg | 164 | 1.8 % | - - - |
| Schaan | 299 | 4.68 % | 5.68 % |
| Eschen | 97 | 3.09 % | 5.15 % |
| Mauren | 40 | 2.5 % | ----- |
| Gamprin | 165 | 7.9 % | 10.3 % |
| Ruggell | 270 | 5.92 % | ----- |
| Schellenberg | 105 | 4.76 % | ----- |

Das Ergebnis ist nach den Erfahrungen in der schweiz. Nachbarschaft nicht ungünstig zu nennen, gibt allerdings kein absolut zuverlässiges Bild, weil nur ein Viertel des Viehbestandes untersucht wurde.

Die Rindertuberkulose spielt nun bei der Ausbreitung der menschlichen Tuberkulose eine beträchtliche Rolle und überall ist man bemüht, die Rindertuberkulose auszumerzen.

In der Schweiz stützt sich die Tuberkulose-Bekämpfung beim Rindvieh auf Art. 2 & 27 des Tierseuchen-Gesetzes vom 1917 und Art. 268 der Vollziehungsverordnung zum Tierseuchengesetz. Auf Grund dieser Rahmenbestimmungen erfolgte der Bundesratsbeschluss vom 27. Januar 1942, welcher die Grundlage für die kantonalen Bekämpfungsvorschriften bildete. Der Kanton Graubünden hat die Bekämpfung der Rindertuberkulose mit solcher Energie betrieben, dass er heute als Tuberkulosefrei anerkannt ist. Im Kanton St. Gallen wird die Ausmerzaktion ebenfalls mit grosser Umsicht und unter Aufwendung grosser Mittel betrieben. Die Viehbestände in den Bezirken Sargans, Werdenberg und Obertoggenburg sind ebenfalls tuberkulosefrei. Die Bekämpfungsaktion rheintalabwärts macht rasche Fortschritte. Gegenwärtig umschliesst die St. Gallische Aktion etwa 1/3

des gesamten Viehbestandes. St.Gallen und Graubünden haben die Bestimmung, dass in entseuchte Bezirke nur noch tuberkulosefreie Tiere eingeführt werden dürfen. Wir sind also - mit Ausnahme der Grenze gegen Vorarlberg, wohin kein Viehverkauf erfolgt,- von tuberkulosefreien Bezirken umrahmt. Der Absatz liechtensteinischen Viehes ist daher gefährdet, wenn wir nicht sofort Massnahmen treffen, um die Ausmerzungen der Rindertuberkulose durchzuführen. Nicht nur aus markttechnischen Gründen, sondern auch aus Volkshygienischen Gründen lässt sich die Einführung der obligatorischen Bekämpfung der Rindertuberkulose nicht mehr lange hinausschieben. Die bisherige Ausmerzaktion auf dem Wege über die Viehverversicherungen führt nicht zum Ziele. Aus Kreisen unserer Bauernschaft ist daher in letzter Zeit immer öfters das Verlangen nach dem Obligatorium laut geworden.

Die Durchführung der Aktion wird für einige Jahre grosse Mittel aus der Landeskassa fordern. Den Viehversicherungsvereinen kann und darf diese Belastung nicht zugemutet werden, da sie sonst ihren statistischen Aufgaben nicht mehr gerecht werden können. Der Viehseuchenfond aber ist erst auf etwa 15,000.-- Fr. angewachsen, wird also bald aufgebraucht sein. Es rächt sich heute, dass dieser Fond nicht seit langen Jahren durch Abgaben auf den Viehgesundheitsscheinen gespeist worden ist.

Ein erster Ueberblick über die erforderlichen Mittel lässt sich erst nach Durchführung des Vorverfahrens (Feststellung der Kranken und verdächtigen Tiere durch Impfung) gewinnen.

Die Durchführung des Vorverfahrens ist für den Bauern kostenlos, ebenso die Kontrollen durch die Kontrolltierärzte. Dagegen sind die Kosten der tierärztlichen Behandlung kranker und verdächtiger Tiere vom Bauern zu tragen.

Um eine Uebersicht über die Ausbreitung der Tuberkulose beim Rindvieh zu gewinnen, hat die Regierung einen ersten Gesetzentwurf ausgearbeitet, der die Durchführung der Tuberkulinprobe anordnet. Auf Grund der Ergebnisse dieser Tuberkulinprobe wird es möglich sein die finanziellen Erfordernisse für die Bekämpfung der Rindertuberkulose

festzustellen und dem Landtage entsprechende Vorschläge zu erstatten. Ein bezüglicher Gesetzentwurf liegt bereits vor. Da die Behandlung dieses Entwurfes aber mehr Zeit erfordert und dazu vor allem nötig ist, eine Uebersicht über die finanziellen Erfordernisse zu haben, hat die Regierung den vorliegenden Entwurf ausgearbeitet, der die Voraussetzungen für eine obligatorische Untersuchung der Viehbestände schafft. In die Untersuchung sollen auch die Ziegen einbezogen werden, da diese erfahrungsgemäss sehr tuberkulose anfällig sind.

G E S E T Z

betreffend die Aenderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof und des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege.

Art. 1.

Ar. 55 des Staatsgerichtshofgesetzes vom 14. Dezember 1925, LGBI. 1925 No. 8 erhält nachstehende Fassung:

Der Staatsgerichtshof ist als Verwaltungsgerichtshof insbesondere zuständig:

- a) Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen der Regierung bei Streitigkeiten über das Gemeinde- oder Landesbürgerrecht, bei Grenzstreitigkeiten der Gemeinden oder öffentlichrechtlichen Ansprüchen der Gemeinden untereinander, bei Entscheidungen der Regierung in Wahlangelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Landtages selbst gegeben ist,
- b) als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen der Landessteuerkommission, wenn die einmalige Steuer den Betrag von 2000 Franken oder die jährlich zu leistende Steuer mindestens 500 Franken beträgt,
- c) als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des Landesschulrates in Disziplinarverfahren gegen Lehrpersonen, soweit auf jährliche Gehaltsverringerung von mehr als 500 Franken, auf Versetzung an einen anderen Dienstort, auf Suspension vom Lehramt oder Entlassung vom Schuldienst erkannt ist.

Art. 2.

Art. 90 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege vom 21. April 1922 LGBI. No. 24 erhält in Ziffer (1) folgende Fassung:

Gegen alle Enderledigungen (Verwaltungsakte) der Regierung, ihres Chefs oder anderer Amtspersonen und gegen alle nach dem zweiten und dritten Hauptstücke sonstige anfechtbare Verfügungen (Verwaltungsbote) und Entscheidungen sowie gegen Beschlüsse des Landesschulrates ist das Rechtsmittel der Verwaltungsbeschwerde an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz zulässig, sofern nicht andere besondere Anfechtungsmittel (z.B. die Klage beim Verwaltungsgerichtshof) vorgesehen sind.

Art. 3

Alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Insbesondere sind aufgehoben Art. 55 des Staatsgerichtshofgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 5. November 1925, Ziffer (1) des Art. 9 des Landesverwaltungs-pflegegesetzes vom 21. April 1922 und Art. 10 des Schulgesetzes vom 9. November 1925.

Die beim Erlass dieses Gesetzes beim Staatsgerichtshof anhängigen Beschwerde wegen Verweigerung des Ehekonsens, wegen Verweigerung oder Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetriebe oder der Ausübung eines Berufes sind noch vom Staatsgerichtshof zu erledigen. "

Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Vaduz am,

* Dem nachfolgenden vom Landtage in seiner Sitzung vom..... gefassten Beschlusse erteile ich Meine Zustimmung:

Motivenbericht zum Gesetze betreffend die Aenderung des Staatsgerichtshofgesetzes und des Gesetzes betreffend die allgemeine Landesverwaltungspflege.ö

Gemäss Art.43 der Verfassung ist grundsätzlich das Beschwerde-recht gewährleistet.

Das Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesver-waltungspflege regelte eingehend das Beschwerdeverfahren und überwies alles, soweit nicht eine Ausnahme in Gesetzen besonders vorgesehen war, an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz. In den Jahren 1922 bis 1925 behandelte die Verwaltungsbeschwerdeinstanz aus-schliesslich Beschwerden gegen die Regierung. Ihre Kompetenz war nicht eingeengt durch Ausnahmebestimmungen (ausgenommen Wahlangelegenheiten).

Das Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 5. November 1925 wies nun besonders in Art.55 dem Staatsgerichtshofe eine Reihe von Fällen zu, die offensichtlich nicht mehr in der Verwaltungsbeschwer-deinstanz sollten behandelt werden, sondern im Rechtsmittelzuge von der Regierung direkt an den Staatsgerichtshof zu gelangen hatten. Dazu gehörten auch Gewerbeangelegenheiten (Verweigerung eines Gewerbescheines). Trotz dieser Bestimmung des Staatsge-richtshofgesetzes ging die Praxis andere Wege. Die Verwaltungs-beschwerdeinstanz erhielt von der Regierung auch in den folgenden Jahren mittels Rechtsmittelbeherrung bei versagenden Entscheiden in Gewerbeangelegenheiten Beschwerden zugewiesen und behandelte sie. Die Statuten der Gewerbe-genossenschaft vom 23. März 1942 räumen der Gewerbe-genossenschaft ausdrücklich wieder ein Beschwerde-recht an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz ein, wenn die Regierung eine Berechtigung zum Gewerbebetrieb erteilt, die Gewerbe-genossenschaft jedoch Abweisung beantragt hatte. Damit aber ergibt sich in Gewerbeangelegenheiten ein Nebeneinander: Bei abweisenden Bescheiden der Regierung Klage beim Staatsgerichts-hof, bei Bewilligungen gegen den Antrag der Gewerbe-genossenschaft Beschwerde an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz. In einem besonderen Falle wegen Verweigerung der Erweiterung einer Taxikonzession (zweiter Wagen) kam es zum Kompetenzstreite zwischen Verwaltungs-beschwerdeinstanz und Staatsgerichtshof.

Diese Zustände fördern die Rechtssicherheit nicht. Da es sich gerade bei Gewerbesachen doch meistens um Ermessensfragen handelt, schlägt die Regierung vor, die Kompetenz des Staatsgerichtshofes in diesen fragen als Rechtsmittelinstanz aufzulassen und die Fälle der Beschwerdeinstanz zuzuweisen. Die Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 23 des Staatsgerichtshofgesetzes bliebe dabei immer noch offen. Damit soll der Staatsgerichtshof entlastet werden und ~~nun~~ als das wirken, als was er eigentlich gedacht ist, als Verfassungs-gerichtshof.

Aehnlich gelagert ist der Fall wegen Verweigerung des Ehekonsens. Trotz des Art.55 des Staatsgerichtshofgesetzes das Beschwerde-verfahren an den Staatsgerichtshof zog, behandelte die Verwaltungs-beschwerdeinstanz Beschwerden gegen die Verweigerung des Konsens. Die Ausstellung oder Verweigerung des politischen Ehekonsens ist in erster Linie eine Ermessensfrage. Es ist daher berechtigt, die Beschwerdekompetenz der Verwaltungsbeschwerdeinstanz zuzu-weisen. Daher ist sie in der Neufassung des Art.55 des Staats-gerichtshofgesetzes herausgelassen.

Die Hinaufsetzung der Beträge von bisher 1000 auf neu 2000 bzw. bisher 200 auf neu 500 gemäss lit. b des Art.55 rechtfertigt sich aus den geänderten Wertverhältnissen seit Einführung des Staats-gerichtshofgesetzes. Damit soll verhindert werden, dass wegen Kleinigkeiten der Staatsgerichtshof in Steuersachen angerufen wird.

In Art.1 lit.c (Art.55) schlägt die Regierung vor,den Lehrpersonen allgemein ein Rekursrecht gegen Entscheidungen des Landesschulrates einzuräumen .Damit soll der Grundsatz der Verfassung, dass das Beschwerderecht gewährleistet ist, auch hier zugestanden werden.

Eine gesetzliche Neuregelung erweist sich als notwendig, weil in Art.10 des Schulgesetzes ausdrücklich erklärt ist, dass der Landesschulrat in Schulsachen endgültig entscheidet.Durch die vorgeschlagene Neufassung des lit.c sind die Zweifel behoben. Durch den starren Wortlaut des Art.10 des Schulgesetzes vom 9.November 1929 erschien es selbst als zweifelhaft,ob den Lehrpersonen noch das ursprünglich in Art.54 des Staatsgerichtshofgesetzes eingeräumte Rechtsmittel der Klage beim Staatsgerichtshof offen stand oder nicht.Der Staatsgerichtshof soll aber nicht in allen Schulsachen Beschwerdeinstanz d.h.Rechtsmittelinstanz werden.Weniger wichtige Angelegenheiten,die lediglich Ermessensfragen betreffen, gehören nicht vor den Staatsgerichtshof (Schulstrafenangelegenheiten etc,)

Deshalb schlägt die Regierung in Art.2 der Gesetzesvorlage vor, allgemein ein Beschwerderecht gegen Beschlüsse bzw.Verfügungen des Landesschulrates an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz zu öffnen,um auch hier den Grundsatz des Beschwerderechtes zu achten.Dies geschieht durch Einfügen "sowie gegen Beschlüsse des Landesschulrates" in die bisherige Fassung des Art.90,Ziffer (1) des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege. Denn grundsätzlich soll jedem Rechtsuchenden die Möglichkeit gegeben sein, seinen Fall wenigstens durch zwei von einander unabhängige Instanzen prüfen bzw.entscheiden zu lassen.

V a d u z , am 12.August 1949.

FÜRSTLICHE REGIERUNG:

Regierungsvorlage

LIECHTENSTEINISCHES

Jahrgang 1949

LANDESGESETZBLATT

No.

ausgegeben am.....

Gesetz über die berufliche Parteienvertretung

Dem nachfolgenden, vom Landtage in seiner Sitzung vom gefassten Beschlusse erteile Ich Meine Zustimmung.

Art. 1.

Bis zur Schaffung eines Gesetzes betreffend die Berufsausübung von Rechtsanwälten und Rechtsagenten ist für die Ausübung der beruflichen Parteienvertretung vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden die liechtensteinische Staatsbürgerschaft erforderlich. Die Regierung kann jedoch Rechtsanwälten aus dem schweizerischen Rheintale über Ansuchen die Bewilligung zur Ausübung der Parteienvertretung im Rahmen ihrer bereits früher in Liechtenstein ausgeübten Tätigkeit erteilen.

Art. 2.

Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Vaduz, am